

**Satzung zur Errichtung der Gemeinsamen Tierhaltung (GTH) der Universität zu
Lübeck
vom 18.05.2009**

<p><i>Tag der Bekanntmachung im NBl. MWV Schl.-H., S. 22: 15.06.2009</i> <i>Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der UL: 19.05.2009</i></p>
--

Aufgrund des § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H., S 184), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig Holstein vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), i.V.m. § 15 Abs. 3 der Verfassung der Universität zu Lübeck vom 23.10.2008 wird nach Beschlussfassung durch das Präsidium am 24. März 2009 und mit Zustimmung des Universitätsrats die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Zweck

Die Gemeinsame Tierhaltung (GTH) der Universität zu Lübeck (Universität) ist für die Bestellung, Haltung und Betreuung der für Tierversuche genehmigten Versuchstiere zuständig. Sie betreibt für die Tierversuche notwendige Anlagen und Einrichtungen, berät die Personen, die Tierversuche durchführen bei der Antragstellung, Planung und Durchführung der Versuche, soweit dies nicht in die gesetzliche Zuständigkeit des Tierenschutzbeauftragten fällt (§ 8b TierSchG) und vermittelt notwendige Weiterbildungsangebote bzw. bietet diese selbst an.

§ 2 Organisation

(1) Die GTH ist eine zentrale Einrichtung der Universität.

(2) Das Präsidium regelt in Abstimmung mit der Leitung der GTH (§3) und dem Beirat der GTH (§4) die Nutzung der GTH, erlässt Betriebsanweisungen (Hygieneordnung) und legt die Gebühren fest.

§ 3 Leitung

(1) Die GTH wird von einer bzw. einem in Fragen der Tierversuchskunde fachlich qualifizierten Veterinärmedizinerin bzw. -mediziner geleitet. Sie bzw. er hat eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter, die bzw. der ebenfalls Veterinärmedizinerin bzw. -mediziner sein muß. Die Leiterin bzw. der Leiter und die Stellvertreterin bzw. Stellvertreter werden durch das Präsidium bestellt.

(2) Die Leiterin bzw. der Leiter der GTH führt die laufenden Geschäfte der GTH.

(3) Die Leiterin bzw. der Leiter der GTH hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung von Empfehlungen zur lang- und mittelfristigen Planung für die Entwicklung der GTH;
2. Erarbeitung von Vorschlägen für den Haushaltsvorentwurf für Personal- und Sachmittel der GTH;

3. Vorschläge zur Besetzung der der GTH zur Verfügung stehenden Stellen;
4. Bewirtschaftung der der GTH unmittelbar zugewiesenen Mittel und Stellen;
5. Beratung der Hochschulorgane und Einrichtungen der Universität in allen grundsätzlichen Fragen des Tierschutzes
6. Planung und Durchführung von Schulung und Weiterbildung von Personen, die Tierversuche durchführen.
7. Erarbeitung der Betriebsanweisung (Hygieneordnung)

(4) Die Leiterin bzw. der Leiter der GTH ist Fachvorgesetzte/r der Bediensteten der GTH.

§ 4 Beirat

(1) Zur Unterstützung der Leiterin bzw. des Leiters der GTH bildet die Universität einen Beirat. Diesem gehören vier Professorinnen und Professoren der Universität, die Leiterin/der Leiter der GTH als Vorsitzende/r sowie ein externes Mitglied an.

(2) Die Professorinnen und Professoren sowie das externe Mitglied werden durch den Senat für 2 Jahre gewählt. Sie sollen so ausgewählt werden, daß der Beirat die ganze Breite der an der Universität üblicherweise durchgeführten Tierversuche beurteilen und die Belange der sie durchführenden Forscher vertreten kann.

(3) Der Beirat hat folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung von Vorschlägen für die Nutzerordnung und die Gebührenordnung.
2. Beratung der Universität und der Leitung der GTH bei der Bemessung und Verfügung über Haushaltsansätze.
3. Behandlung von grundsätzlichen Angelegenheiten, die dem Ausschuss vom Präsidium oder der Leitung der GTH vorgelegt werden.

(4) Zur Wahrnehmung der unter Abs. 3 formulierten Aufgaben tritt der Beirat mindestens vierteljährlich zusammen.

(5) Das Präsidium und der Senat sind über die Sitzungen des Ausschusses zu unterrichten.

§ 5 Finanzierung

Die GTH erhält eine Grundfinanzierung aus dem Haushalt der Universität. Zusätzlich werden Gebühren für die Haltung von Versuchstieren erhoben. Näheres regelt die Gebührenordnung.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 18.05.09
gez. Prof. Dr. P. Dominiak
-Präsident-